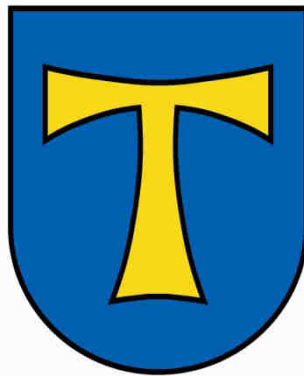


Einwohnergemeinde Trub

Beschlussexemplar



Personalreglement

vom

09.12.2005

Gültig ab:

01.01.2006

Datum	Instanz	Umschreibung der Änderung
20.05.2016	Gemeindeversammlung	Totalrevision Anhang II (Entschädigungen)

Inhaltsverzeichnis

RECHTSVERHÄLTNIS	3
LOHNSYSTEM.....	3
LEISTUNGSBEURTEILUNG	4
BESONDERE BESTIMMUNGEN.....	5
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	6
ANHANG I.....	7
ANHANG II.....	FEHLER! TEXTMARKE NICHT DEFINIERT.
1. BEHÖRDENMITGLIEDER.....	8
2. ANGESTELLTE**	9
3. TAGGELDER, SITZUNGSGELDER, SPESENVERGÜTUNGEN	10
AUFLAGEZEUGNIS	FEHLER! TEXTMARKE NICHT DEFINIERT.

Die männlichen Bezeichnungen gelten jeweils auch für Frauen.

Rechtsverhältnis

1. Geltungsbereich **Art. 1** Die in diesem Personalreglement aufgestellten Vorschriften gelten mit Ausnahme der privatrechtlich angestellten Personen für das gesamte Personal der Gemeinde.
- 1.1 Öffentlich-rechtlich angestelltes Personal **Art. 2** ¹ Das Personal der Einwohnergemeinde Trub wird öffentlich-rechtlich angestellt.
- ² Ergänzend gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts.
- Geltung von Beschlüssen des Regierungsrats ³ Die Beschlüsse des Regierungsrates zu personalpolitischen Fragen (Teuerung) gelten auch für das Personal gemäss Anhang I.
- 1.2 Privatrechtlich angestelltes Personal **Art. 3** ¹ Aushilfspersonal wird privatrechtlich angestellt.
- ² Der Gemeinderat bestimmt die privatrechtlich anzustellenden Funktionen.
- ³ Massgebend sind ausschliesslich die vertraglichen Bestimmungen und ergänzend das Schweizerische Obligationenrecht.
- Kündigungsfristen **Art. 4** ¹ Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.
- ² Die Kündigung durch die Gemeinde erfolgt in Form einer begründeten Verfügung. Das betroffene Personal ist vorher anzuhören.

Lohnsystem

- Grundsatz **Art. 5** ¹ Jede Stelle wird einer Gehaltsklasse zugeordnet (Anhang I).
- ² Jede Gehaltsklasse besteht 80 Gehaltsstufen und zwölf Anlaufstufen.
- Aufstieg **Art. 6** ¹ Der Aufstieg innerhalb einer Gehaltsklasse erfolgt durch Anrechnung von Gehaltsstufen.
- ² Der Gemeinderat legt fest, welche Mittel für Aufstiege insgesamt zur Verfügung stehen. Er berücksichtigt bei seiner Entscheidung die finanzielle Lage der Gemeinde, die Konjunkturlage und die Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft.

- ³ Ob und in welchem Ausmass ein Aufstieg erfolgt, ist abhängig
- von der individuellen Leistung
 - vom individuellen Verhalten
 - von der gerechten Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel innerhalb des Verwaltungszweiges und der gesamten Verwaltung
 - von anderen sachlich haltbaren Gründen
- ⁴ Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Gehaltsstufen.

Leistungsbeurteilung

Organigramm / Kaderstellen	<p>Art. 7 ¹ Der Gemeinderat stellt die Unterstellungsverhältnisse des Personals in einem Organigramm dar.</p> <p>² Das dem Gemeinderat direkt unterstellte Personal bildet das Kader der Gemeinde.</p>
Kader	<p>Art. 8 ¹ Zwei vom Gemeinderat bestimmte Ratsmitglieder sind für die Leistungsbeurteilung des Kadere verantwortlich.</p> <p>² Sie gehen dabei wie folgt vor:</p> <ol style="list-style-type: none">a) Sie führen mit dem Kader einzeln Beurteilungsgespräche durch;b) sie geben den Betroffenen die Leistungsbeurteilung und die entsprechende Veränderung des Gehalts bekannt und geben ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme;c) sie unterbreiten dem Gemeinderat ihren Antrag zum Beschluss.
Übrige Stellen	<p>Art. 9 ¹ Das Kader ist für die Leistungsbeurteilung der ihnen unterstellten Personen verantwortlich.</p> <p>² Für das Verfahren gilt Art. 8 Abs. 2 sinngemäss.</p>
Eröffnung/Rechtsmittel	<p>Art. 10 ¹ Der begründete Entscheid des Gemeinderates ist dem Personal bekannt zu geben.</p> <p>² Das Personal kann innert zehn Tagen nach Bekanntgabe des Entscheides eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.</p> <p>³ Das Personal kann die Verfügung innert dreissig Tagen nach Eröffnung mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsstatthalter anfechten.</p>
Aussergewöhnliche Leistungen	<p>Art. 11 Der Gemeinderat kann aussergewöhnliche Leistungen mit einmaligen Prämien von maximal Fr. 5'000.00 im Einzelfall belohnen.</p>

Besondere Bestimmungen

Arbeitsplatzbewertung	Art. 12 Ändert sich das Arbeitsvolumen wesentlich, lässt der Gemeinderat die Stellen in der Verwaltung neu bewerten.
Funktionendiagramm	Art. 13 Der Gemeinderat umschreibt die Zuständigkeiten der einzelnen Stellen in einem Funktionendiagramm.
Stellenausschreibung	Art. 14 Die Gemeinde schreibt freie Kaderstellen öffentlich aus.
Unfallversicherung	Art. 15 ¹ Die Gemeinde versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG). Die Prämien trägt die Einwohnergemeinde. ² Die Gemeinde kann eine UVG-Zusatzversicherung abschliessen. Sie trägt auch deren Prämien.
Krankentaggeldversicherung	Art. 16 Die Gemeinde kann für das gegen Nichtberufsunfälle versicherte Personal eine Krankentaggeldversicherung abschliessen. Die Gemeinde trägt die Prämien.
Pensionskasse	Art. 17 ¹ Die Gemeinde versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) und besonderer Gemeindevorschriften. ² Die Prämien werden wie folgt getragen : - zu 55 % durch die Gemeinde - zu 45 % durch die Versicherten ³ Die Anteile der Versicherten werden von ihren Besoldungen in gleichmässigen Monatsraten abgezogen. ⁴ Die Verwaltungskosten werden im gleichen Verhältnis wie die Prämien getragen.
Sitzungsgeld	Art. 18 Das Personal hat Anspruch auf Sitzungsgeld, wenn die Sitzung nicht als Arbeitszeit angerechnet wird.
Jahresentschädigungen, Spesen	Art. 19 Die Entschädigungen und Spesen werden im Anhang II geregelt.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 20 ¹ Dieses Reglement mit den Anhängen I und II tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

² Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere das Dienst- und Besoldungsreglement vom 13. Dezember 2002 mit den Anhängen I und II auf.

Das vorliegende Reglement wurde mit den Anhängen I und II an der ordentlichen Versammlung der Einwohnergemeinde Trub vom 09. Dezember 2005 beschlossen.

Namens der Einwohnergemeindeversammlung :

Der Gemeindepräsident :

Hans-Rudolf Schwarz

Der Gemeindegeschreiber :

Ernst Kohler

Anhang I

Gehaltsklassen

Die Stellen der Einwohnergemeinde Trub werden wie folgt den Gehaltsklassen zugeordnet:

a) Gemeindeschreiber / Finanzverwalter in Personalunion	GKL	21
b) Gemeindeschreiber (wenn nicht Personalunion)	GKL	20
c) Finanzverwalter (wenn nicht Personalunion)	GKL	19
d) AHV-Zweigstellenleiter	GKL	13
e) Gemeindeschreiber-Stellvertreter / Finanzverwalter-Stellvertreter	GKL	13
f) Verwaltungsangestellter	GKL	10

Anhang II

Jahresentschädigungen, Sitzungsgelder, Spesen per 01.01.2017

1. Behördenmitglieder

	<u>Funktion</u>	<u>Jahresent- schädigung</u>	<u>Stundenent- schädigung</u>
1.1	<u>Gemeinderat</u>		
1.1.1	Präsident	Fr. 12'000.00	
1.1.2	Vizepräsident	Fr. 6'000.00	
1.1.3	übrige Mitglieder	Fr. 4'000.00	
1.1.4	Sitzungsgeld und Spesen gem. Ziff. 3.1./3.2		
1.2	<u>Rechnungsprüfungskommission</u>		
1.2.1	Präsident (Prüfungsleiter)	Fr. 2'500.00	
1.2.2	Sitzungsgeld gem. Ziff. 3.1		
1.3	<u>Feuerwehrkommission</u>		
1.3.1	Sitzungsgeld gemäss Ziff. 3.1		
1.3.2	Die übrigen Entschädigungen der Feuerwehr sind im Anhang II des Feuerwehrreglementes geregelt. Diese orientieren sich aber an diesem Anhang II zum Personalreglement.		
1.4	<u>Friedhofkommission</u>		
1.4.1	Sitzungsgeld gem. Ziff. 3.1		
1.5	<u>Schulkommission</u>		
1.5.1	Präsident	Fr. 1'000.00	
1.5.2	Sitzungsgeld gem. Ziff. 3.1		
1.6	<u>Tourismuskommission</u>		
1.6.1	Sitzungsgeld gem. Ziff. 3.1		
1.6.2	Betreuung Willkommenstafel Längengrund	Fr. 500.00	
1.7	<u>Umweltkommission</u>		
1.7.1	Präsident	Fr. 500.00	
1.7.2	Sekretär	Fr. 150.00	
1.7.3	Pumpenwart Kröschenbrunnen	Fr. 100.00	
1.7.4	Sitzungsgeld gem. Ziff. 3.1		
1.8	<u>Nicht ständige Kommissionen</u>		
1.8.1	Sitzungsgeld gem. Ziff. 3.1		
1.9	<u>Abstimmungs- und Wahlausschuss</u>		
1.9.1	Taggeld pro Abstimmungstag	Fr. 50.00	
1.9.2	Taggeld bei Proporzwahlen (Nationalrat / Grossrat)	Fr. 80.00	
1.10	<u>Zivilschutz</u>		
1.10.1	Mitglied Fachausschuss: Sitzungsgeld und Spesen gem. Ziff. 3.1/3.2		
1.10.2	ZS-Ortskommandant	Fr. 500.00	

1.11 Delegierte, Siegelungsbeauftragte

1.11.1 Sitzungsgeld und Spesen gemäss Ziff. 3.1/3.2

1.12 Strassenbeleuchtung und Trottoirreinigung

1.12.1 Betreuung Strassenbeleuchtung Dorf Fr. 100.00

1.12.2 Trottoir-Reinigung Sternen-Gemeindehaus Fr. 300.00

2. Angestellte**

	<u>Jahresent-</u> <u>schädigung **</u>	<u>Stundenent-</u> <u>schädigung **</u>
2.1 <u>Bibliothekarinnen Gemeindebibliothek</u>		
2.1.1 Jahresentschädigung	Fr. 800.00	
Sitzungsgeld und Spesen gem. Ziff. 3.1./3.2		

2.2 Entschädigungen nach Zeitaufwand

Stundenansatz I:

2.2.1 Erhebungsstellenleiter	Fr. 33.00*
2.2.2 Baukontrolleur	Fr. 33.00*
2.2.3 Elementarschädenschätzer	Fr. 33.00*
2.2.4 Energiekontrolleur	Fr. 33.00*
2.2.5 Feuerbrandkontrolleur	Fr. 33.00*
2.2.6 Friedhofgärtner	Fr. 33.00*
2.2.7 Tankkontrolleur	Fr. 33.00*
2.2.8 Totengräber	Fr. 33.00*
2.2.9 Wegmeister I	Fr. 33.00*

Stundenansatz II:

2.2.10 Abwart Schulhaus Trub und Fankhaus ¹⁾	Fr. 26.00*
2.2.11 Abwart Gemeindehaus / altes Dorfschulhaus ²⁾	Fr. 26.00*
2.2.12 Abwart übrige Gemeindeliegenschaften ²⁾	Fr. 26.00*
2.2.13 Aufsicht Mittagstisch an Truber Schulen	Fr. 26.00*
2.2.14 Büroreinigung Gemeindeverwaltung	Fr. 26.00*
2.2.15 Brunnenmeister	Fr. 26.00*
2.2.16 Heizungswarte Wärmeverbund	Fr. 26.00*
2.2.17 Heizungswarte Schulhäuser	Fr. 26.00*
2.2.18 Köchinnen Mittagstisch (Truber Schulen)	Fr. 26.00*
2.2.19 Rasenmähen bei Schulanlagen	Fr. 26.00*
2.2.20 Wegmeister II	Fr. 26.00*
2.2.21 Zählerableser Wasser / Abwasser	Fr. 26.00*

¹⁾ Die Jahresstunden werden von der Schulkommission festgelegt. Zusätzlich entschädigt werden die effektiven Stunden für die Frühjahrs- und Herbstreinigung.

²⁾ Die Jahresstunden werden vom Gemeinderat festgelegt.

3. Taggelder, Sitzungsgelder, Spesenvergütungen

3.1 Tag- und Sitzungsgelder

Mitglieder des Gemeinderates, der ständigen Kommissionen und der Spezialkommissionen, Gemeindedelegierte sowie Angestellte

3.1.1	Ganztagesitzung	(über 5 Stunden)	Fr.	200.00
3.1.2	Halbtagesitzungen	(über 3 bis 5 Stunden)	Fr.	100.00
3.1.3	Vierteltagesitzungen	(bis 3 Stunden)	Fr.	50.00
3.1.4	Abendsitzungen	(bis 3 Std.)	Fr.	50.00
3.1.5	Abendsitzungen	(über 3 Std.)	Fr.	80.00

3.2 Reisespesen

Bahnbillet 2. Klasse oder Fr. 00.70 pro Autokilometer. Nach Möglichkeit sind die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen. Für Reisen auf Gemeindegebiet werden keine Reisespesen ausbezahlt. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

3.3 Verpflegungsspesen

Pro ganzen Kurstag wird für die Verpflegung ein Betrag von Fr. 25.00 ausgerichtet, sofern nicht anderweitig entschädigt (z.B. im Kursgeld inbegriffen).

3.4 Maschinen-Ansätze

3.4.1 Die Ansätze für Maschinen, Geräte und Fahrzeuge setzt der Gemeinderat alljährlich fest. Er orientiert sich dabei an den veröffentlichten Tarifen der Agroscope (ART-Berichte) bzw. der ASTAG.

3.4.2 Ebenfalls setzt der Gemeinderat in eigener Kompetenz den Zuschlag auf dem Gemeindestundenlohnansatz für die Schneeräumung fest.

* Die Erhöhung und die Anpassung an die Teuerung liegen in der Zuständigkeit des Gemeinderates.

** Im jeweiligen Stundenansatz und in der jeweiligen Jahresentschädigung bei Angestellten nach Ziff. 2 sind enthalten:

10,640 Prozent auf Anteil Ferien (= 25 Tage)
8,330 Prozent auf Anteil 13. Monatslohn
3,077 Prozent auf Anteil Feiertage

Genehmigung

Die Gemeindeversammlung vom 20. Mai 2016 hat diesen Anhang II des Personalreglementes beschlossen. Er tritt auf den 1. Januar 2017 in Kraft und ersetzt den Anhang II vom 09. Dezember 2005 mit seinen bisherigen Änderungen.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident

Der Sekretär

Peter Aeschlimann

Ernst Kohler

Trub, 20. Mai 2016

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber bestätigt, dass dieser totalrevidierte Anhang II zum Personalreglement dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung in der Gemeindeschreiberei Trub öffentlich aufgelegt wurde. Er gab die Auflage im Anzeiger Oberes Emmental Nr. 15 vom 14. April 2016 bekannt.

Der Gemeindeschreiber:

Ernst Kohler

3556 Trub, 01. Juni 2016